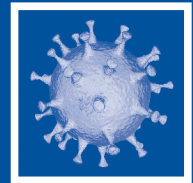


Stand
27.04.2021

Coronavirus Allgemeine Hygienemaßnahmen



Ab dem 27. Januar 2021 ist die Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in Kraft getreten mit den bestehenden drei Änderungsverordnungen. Ihre Gültigkeit ist bis **30.6.2021** befristet.

[BMAS - SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#)

Mit der ergänzten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sind Arbeitgeber verpflichtet, in ihren Betrieben allen Beschäftigten, die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten, regelmäßige Selbst- oder Schnelltests anzubieten, grundsätzlich mindestens 2-mal pro Woche.

Die Regelungen zum Homeoffice wurden in das [Infektionsschutzgesetz §28b](#) aufgenommen und parallel in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gestrichen.

Neu ist dabei, dass es eine zusätzliche Verpflichtung für Beschäftigte geben wird, das Angebot von Homeoffice anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Gründe können beispielsweise die Störung durch Dritte im Homeoffice sein oder ein fehlender adäquater Arbeitsplatz.

Die wesentlichen neuen Anforderungen der Verordnung:

- Alle Möglichkeiten zur Reduzierung betrieblicher Personenkontakte sind zu nutzen – Angebot von Homeoffice im Falle von Büroarbeit – betriebliche Zusammenkünfte auf das notwendige Minimum reduzieren bzw. durch Verwendung von Informationstechnologie ersetzen.
- Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, soll die Mindestfläche pro Person 10 m² betragen. Wenn dies nicht möglich ist, muss durch andere geeignete Maßnahmen der Schutz der Beschäftigten gewährleistet sein. Dies sind insbesondere – Lüftungsmaßnahmen – geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen – das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken, FFP2-Masken oder vergleichbaren Masken, die durch den Arbeitgeber bereitzustellen sind.
Achtung: Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) aus Stoff (auch als Alltagsmasken, Community-Masken o. ä. bezeichnet) sind nach Corona-ArbSchV nicht mehr zulässig.
- Die o. g. Masken sind darüber hinaus immer dann bereitzustellen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Wenn bei der Tätigkeit mit erhöhtem Aerosolausstoß zu rechnen ist, z. B. bei körperlich schwerer Arbeit, müssen Masken zum Eigenschutz getragen werden, z. B. FFP2-Masken.

Wir weisen darauf hin, dass es bundeslandspezifische Regelungen geben kann, deren Geltungsdauer und Inhalte über die Inhalte der Corona-ArbSchV hinausgehen können.

Darüber hinaus ist die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) zu beachten



Branchenspezifische Konkretisierung im Sinne des SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards für die Branche Holz und Metall




Die **Handlungshilfe** bezieht sich ausschließlich auf die aktuelle Situation der Coronavirus-Pandemie; die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes bleiben davon unberührt.





Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (einschließlich des Umgangs mit Viren) sind abschließend in der BioStoffV geregelt. Für alle Tätigkeiten, die unter den Anwendungsbereich der BioStoffV fallen, gelten die Festlegungen dieser Verordnung sowie des entsprechenden untergesetzlichen Regelwerks (insbesondere die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe) unverändert.

Bitte beachten Sie auch die weiteren Praxishinweise unter www.bghm.de – **Webcode: 3759**.

Bei Fragen wenden Sie sich an folgende Rufnummer: 0800 9990080-2

Gefährdung		
Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus		
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitschutzregel	Hinweise für Betriebe
	<p>Organisieren Sie die richtigen Hygienemaßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Richten Sie leicht erreichbare Waschgelegenheiten mit fließendem Wasser ein. • Stellen Sie hautschonende Flüssigseife sowie Einmalhandtücher in Spendern oder alternativ Textilhandtücher mit automatischem Vorschub (Retraktivspender) zur Verfügung. • Stellen Sie an mobilen und abgelegenen Arbeitsplätzen die Händereinigung und -trocknung zum Beispiel durch Handwaschstationen oder Kanister mit Wasser, Flüssigseife sowie Einmalhandtücher sicher. • Wenn das nicht möglich ist, stellen Sie mindestens begrenzt viruzide, möglichst rückfettende Händedesinfektionsmitteln zur Verfügung. Dies gilt auch für Beschäftigte im Außen- und Lieferdienst sowie im öffentlichen Verkehr. • Statten Sie Betriebsfahrzeuge mit Utensilien zur Handhygiene (z. B. mit Wasserkanistern und Flüssigseife) und Händedesinfektionsmitteln sowie mit Papiertüchern und verschließbaren Müllbeuteln aus. • Stellen Sie auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung geeignete Hautpflegemittel in Spendern bereit. • Hängen Sie die Händewaschregeln aus. • Überprüfen Sie regelmäßig die Wirksamkeit der Hygienemaßnahmen und korrigieren Sie Hygienefehler (Bereitstellung und Anwendung). • Überprüfen Sie regelmäßig die Wirksamkeit und die Folgen der Hygienemaßnahmen (z. B. Hautschädigungen). Passen Sie ggf. die Gefährdungsbeurteilung an. • Bieten Sie den Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Vorsorge an, wenn durch die Hygienemaßnahmen die Kriterien der Feuchtarbeit nach TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt“ vorliegen.
	<p>Stellen Sie zur Reinigung der Hände hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Corona-Virus ist von einer Hülle umschlossen, die durch Flüssigseife zerstört wird. Dadurch wird das Virus inaktiviert. • Die Hände sollten 20 bis 30 Sekunden mit Flüssigseife (Seifenspender) und fließendem Wasser gewaschen werden. Dabei sollten alle Teile der Hand, vor allem auch Fingerzwischenräume, Fingerspitzen, Fingernägel, Daumen und Handgelenke gewaschen werden. • Eine zusätzliche Händedesinfektion nach dem Händewaschen ist nicht notwendig und wird nicht empfohlen, um die Hautschädigung möglichst begrenzen. • Auf die Benutzung sogenannter Kombipräparate (desinfizierende Seifen) sollte allgemein verzichtet werden, da sie die Haut zu stark belasten.

Gefährdung		
Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus		
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeits-schutzregel	Hinweise für Betriebe
	Beachten Sie zur Händetrocknung Folgendes:	<p>Durch sorgfältige Händetrocknung wird die Übertragung von Mikroorganismen von den Händen auf Kontaktflächen herabgesetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Händetrocknung werden Papierhandtücher empfohlen. Benutzte Tücher sind nach Gebrauch zu entsorgen. • Alternativ sind Retraktivspender mit automatischem Vorschub des Textilhandtuchs geeignet. • Gemeinschaftshandtücher sind nicht geeignet. • Heißluft- oder Jetstream-Händetrockner sollten wegen der geringeren Trocknungswirkung und der fehlenden mechanischen Entfernung der mikrobiellen Restflora nicht verwendet werden. Außerdem werden Mikroorganismen und lose Hautschuppen im Luftstrom derartiger Händetrockner in die Umgebungsluft geblasen.
	Die Händedesinfektion ist in Berufen der Holz- und Metallbranche nur selten notwendig.	<p>Die Händedesinfektion ist in Berufen der Holz- und Metallbranche in den meisten Fällen nicht notwendig. Eine Händedesinfektion sollte jedoch durchgeführt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Waschgelegenheit zur Verfügung steht, zum Beispiel auf Dienstreisen, im Lieferservice oder nach der Benutzung mobiler Toilettenkabinen, • Kontakte zu pflegebedürftigen, immungeschwächten oder infizierten Personen bestehen, • Publikums- oder Kundenkontakt besteht, • Lebensmittel verarbeitet werden (z. B. in Großkantinen). <p>Es ist darauf zu achten, dass Händedesinfektionsmittel mit nachgewiesener, mindestens begrenzt viruzider (virusabtötend) Wirksamkeit eingesetzt werden.</p> <p>Die Hände müssen vor der Desinfektion trocken sein. Das Desinfektionsmittel wird ausreichend lange (meistens 30 Sekunden) in den Händen verrieben. Besonders die Fingerspitzen, Nagelfalze, Daumen und Fingerzwischenräume müssen ausreichend benetzt und eingerieben werden. Das Desinfektionsmittel muss komplett eingezogen sein, bevor weitere Tätigkeiten verrichtet werden.</p> <p>Die Anwendungshinweise des Herstellers sind zu berücksichtigen.</p>
	Beachten Sie die Vorgaben zur Benutzung von Schutzhandschuhen .	<ul style="list-style-type: none"> • Der Einsatz geeigneter Schutzhandschuhe zum Schutz vor chemischen oder physikalischen Gefährdungen obliegt der Gefährdungsbeurteilung. • Ist das Tragen von Schutzhandschuhen notwendig, ist zu beachten, dass sie nicht vor Infektionen durch Corona-Viren schützen. Schutzhandschuhe werden bei der Verwendung genauso kontaminiert wie eine unbedeckte Hand. Die Viren können in gleicher Weise verschleppt werden. • Die Anwendung von Hautschutz- oder Hautpflegemittel unter Schutzhandschuhen wird grundsätzlich nicht empfohlen, da für eine Schutzwirkung (Verringerung der Hautquellung, bzw. des Schwitzens) bisher keine wissenschaftlich anerkannten Wirksamkeitsnachweise vorliegen. • Achtung: Gefahr des Einzugs bei Maschinen mit rotierenden Teilen; der Einsatz von Schutzhandschuhen ist zu prüfen.

Gefährdung		
Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus		
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitschutzregel	Hinweise für Betriebe
	Hautpflegemaßnahmen unterstützen die Regeneration der Haut und beugen Hauterkrankungen vor.	<ul style="list-style-type: none"> Hautpflegemittel sollten grundsätzlich immer nach Arbeitsende, in der Freizeit und über Nacht verwendet werden. <p>Weitere Informationen: DGUV Information 212-017 „Auswahl, Bereitstellung und Benutzung von beruflichen Hautmitteln“ (www.dguv.de, Webcode p212017)</p>
	Erläutern Sie die eingeleiteten Infektionsschutzmaßnahmen und unterweisen Sie alle Beschäftigten im Betrieb.	<ul style="list-style-type: none"> Den Beschäftigten ist die Bedeutung der Hygienemaßnahmen bzw. die Relevanz der konsequenten Umsetzung zur Unterbrechung von Infektionsketten deutlich zu machen. Die Hände sollten vor allem vor Eintritt in die und Nutzung der Pausenräume und -bereiche oder Kantine gründlich gewaschen werden. Sofern Händedesinfektionsmittel angeboten werden, ist den Beschäftigten deren sachgerechte Verwendung zu vermitteln. Händedesinfektionsmittel sind brennbar. Sie sollten vor Hitze geschützt und von Zündquellen ferngehalten werden. Im Auto sollten nur kleine Gebinde aufbewahrt werden. Die Hinweise des Desinfektionsmittel-Herstellers sind zu beachten.
	Werkzeuge und Arbeitsmittel sollten nach Möglichkeit personenbezogen verwendet werden.	<ul style="list-style-type: none"> Durch eine entsprechende Arbeitsorganisation ist zu gewährleisten, dass das Werkzeug nur von einer Person verwendet wird. Ist dies nicht möglich, sollte das Arbeitswerkzeug vor dem Weiterreichen mit handelsüblichen Reinigern und Einmaltüchern gereinigt werden. Einmaltücher sind danach zu entsorgen (keine Mehrfachverwendung). Bei übergreifender Nutzung von Arbeitsmitteln Hände regelmäßig waschen. Werkzeuge oder Flächen, die von mehreren Beschäftigten mit den Händen berührt werden, beispielsweise Bedientafeln an Maschinen, sollten nach Schichtende mit handelsüblichem Reiniger und Einmalhandtüchern abgewischt und die Tücher sollten anschließend entsorgt werden (keine Mehrfachverwendung). Der Einsatz von Desinfektionsmitteln ist nicht zwingend erforderlich. Falls gewünscht, kann ein Flächendesinfektionsmittel (Wischreinigung mit Einmalhandtüchern) benutzt werden. Es sollte dann mindestens begrenzt viruzid wirksam sein.
	Betriebsfremde	<ul style="list-style-type: none"> Informieren Sie Betriebsfremde, zum Beispiel Kunden und Kundinnen, Lieferfirmen, Gäste, über Ihre Hygienemaßnahmen im Betrieb, sofern es sich nicht nur um Kurzkontakte handelt. Bieten Sie Betriebsfremden die Möglichkeiten zur Nutzung von Sanitäreinrichtungen und zur Handhygiene.